

Schiffbau

Ladewinden

Identisch mit ISO 3078 : 1987

DIN**ISO 3078**

Shipbuilding; Cargo winches; Identical with ISO 3078 : 1987

Ersatz für Ausgabe 04.82

Construction navale; Treuils de charge; Identique à ISO 3078 : 1987

Die Internationale Norm ISO 3078, 2. Ausgabe, 1987-06-01, „Shipbuilding; Cargo winches“, ist unverändert in diese Deutsche Norm übernommen worden.

Diese Norm ist anerkannt von:

- Binnenschifffahrts-Berufsgenossenschaft (BSBG)
- Germanischer Lloyd (GL)
- See-Berufsgenossenschaft (See-BG)

Nationales Vorwort**Allgemeines**

ISO 3078 ist vom Unterkomitee 10 „Deckshilfsmaschinen“ von ISO/TC 8 „Schiffbau“ erarbeitet und im Unterausschuß HNA-M 1.4 „Decksmaschinen“ des Normenausschusses Schiffbau (HNA) im DIN übersetzt worden.

Fortsetzung Seite 2 bis 6

Normenausschuß Schiffbau (HNA) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Normenausschuß Maschinenbau (NAM) im DIN

Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, gestattet.

Zusammenhang mit nationalen Normen und anderen Unterlagen

Nationale Vorschriften und Regeln

Bei Anwendung dieser Norm sind zusätzlich die sicherheitstechnischen Anforderungen der zuständigen Aufsichtsstellen zu beachten.

Germanischer Lloyd (GL)

- a) Grundsätze für die Ausführung und Prüfung von Umschlaggeräten und sonstigen Hebezeugen, Ausgabe 1983
- b) Vorschriften für Klassifikation und Bau von stählernen Seeschiffen, 1984
Kapitel 4 Bauvorschriften für elektrische Anlagen, Abschnitt 7, E Decksmaschinen
- c) Richtlinien über die Ausführung und Prüfung der elektrischen Antriebe von Ladewinden und Bordkränen, 1980

See-Berufsgenossenschaft (See-BG)

Unfallverhütungsvorschriften für Unternehmen der Seefahrt (UVV See), Stand 1. März 1984,

§ 68 Bedienungsstände

§ 69 Bedienelemente

Abschnitt XI, A; Umschlaggeräte und sonstige Hebezeuge, Bau und Ausrüstung (soweit für Ladewinden zutreffend)

Ergänzende Bemerkungen zum Norm-Inhalt

Zu 4.2 „Betätigungsrichtung der Bedienteile“, 2. Absatz

Bedienelemente müssen gemäß § 69 Absatz 3 der UVV See nach dem Loslassen selbsttätig in die Nullstellung zurückkehren.

Eine anderslautende Vereinbarung ist für Schiffe, die der Aufsicht der See-BG unterliegen, unzulässig.